
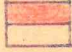







-  BEST. GEBÄUDE
-  PROJ. GEBÄUDE
-  BEBAUUNGSGRENZE
-  STRASSEN U. WEGE
-  NEUE BZW. VERBL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  GESCHOSSZAHL + DACHNEIGUNG

Erläuterungen s Rückseite!

I. Fertigung

Erläuterungen

zum Teilbebauungsplan für das Gebiet " Am Kalmereck " der Gemeinde Eppenbrunn, Kreis Pirmasens.

§ 1

Diese Erläuterungen sind Bestandteil des Teilbebauungsplanes für das Gebiet " Am Kalmereck ". Der Bebauungsplan legt die bei der Gestaltung und Durchführung besonders zu berücksichtigenden Gesichtspunkte fest, die in der Planung nicht ersichtlich gemacht werden können.

§ 2

Die Bebauung des neuen Ortserweiterungsgebietes soll mit Wohnbauten nach der im Plan eingetragenen Gebäudeordnung erfolgen.

§ 3

Es ist hier ausschliesslich offene Bauweise mit eingeschossigen Einzelhäusern vorgesehen. Ein Mindestgrenzabstand von 2,50 m bei 1 1/2 geschossigen Bauten mit 50 Grad Dach und 5,00 m bei eingeschossigen Häusern mit 30 Grad Dach ist einzuhalten. Rückgebäude dürfen nur ein Stockwerk erhalten.

§ 4

Die Baukörper sollen über einen rechteckigen Grundriss errichtet werden. Zur Erhaltung eines geschlossenen Ortsbildes, sollen die Dachneigungen wie im Plan ersichtlich, 50 bzw. 30 Grad erhalten. Urmaßstäbliche oder in ortsfremden Baustoffen geplante Bauteile sind unzulässig.

§ 5

Bei Anordnung eines Kniestockes bei 1 1/2 geschossigen Bauten, darf dieser eine Höhe von 0,80 m, gemessen von Oberkante-Obergeschossfussboden bis Oberkante Sparren, nicht überschreiten. Gleichzeitig ist bei dieser Ausführung ein vorgezogenes Sparrengesims, in keinem Fall ein gemauertes Gesims, Vorschrift.

Bei den vorgesehenen Bauten mit 30 Grad Dach ist ein Kniestock nicht erlaubt.

§ 6

An- und Vorbauten, wie auch Dachaufbauten, müssen in einem angemessenen Grössenverhältnis stehen, dürfen den Bauwisch nicht einengen und den Gesamteindruck nicht unharmonisch beeinträchtigen.

Es sind nur Putzarten ohne starke Musterung oder Plastik anzuwenden. Die äussere Farbgebung hat in lichten, freundlichen Tönen zu erfolgen.

§ 7

Die Einfriedigungen der Strassenfront sind einheitlich auszuführen. Die Anordnung von Hecken oder Naturholzzäunen wird empfohlen. Betonpfosten mit Drahtgeflecht sind an der Strassenfront nicht erlaubt.

§ 8

Werbeeinrichtungen bedürfen der Genehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen. Sie müssen sich in Maßstab, Form, Farbe und Werkstoff dem Ortsbild anfügen.

§ 9

Bis zur Errichtung der zentralen Kläranlage dürfen nur die anfallenden Regenwässer zur Ableitung getrennt werden. Die Kloaken- und Fäkalienwässer sind bis zur Verlegung der gemeindlichen Kanalisation und der zentralen Kläranlage in wasserdichten Gruben zu sammeln, zur wirtschaftlichen zu verwerten oder abzufahren, ohne dass hierbei Nachteile oder Schädigungen Dritter entstehen können.

§ 10

Zur Verwirklichung der Planung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Umlegung des Planungsgebietes erfolgt im Rahmen des Vierten Teiles des Bundesbaugesetzes.
2. Überführung der Fläche des Gemeindebedarfs in das Eigentum der Gemeinde.
3. Vorstehende Maßnahmen sollen im Laufe der nächsten 4 bis 6 Jahre ergriffen werden.

§ 11

Diese Erläuterungen treten mit ihrer Bestätigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Eppentrann, den 15. Mai 1961

Gemeindeverwaltung:



Burky
Bürgermeister.

Bestätigung.

Es wird hiermit bestätigt, dass vorstehende Erläuterungen zum Bebauungsplan für das Gebiet " am Kalmereck " vom 15. Mai 1961, nach vorherigem ortsüblichem Hinweis durch die Ortsschulle, in der Zeit vom 16. Mai 1961 bis 17. Juni 1961 öffentlich ausgestellt waren.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Bestandsetzung erfolgt am 15. Mai 1961



Eppentrann, den 20. Juni 1961

Gemeindeverwaltung:

Burky

B E G R Ü N D U N G

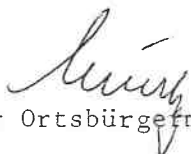
zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Kalmereck",
Ortsgemeinde Eppenbrunn.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppenbrunn hat in der Sitzung am **3.** April 1985 beschlossen, den Bebauungsplan "Am Kalmereck" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Bundesbaugesetz in der Weise zu ändern, daß für die Parzellen Plan-Nr. 281/2, 281/3, 281/4, 281/5 und 281/6 die Dachneigung auf 0 - 40 Grad festgesetzt wird und darüberhinaus die Parzellierung des Gesamtgrundstückes in 7 Einzelplätze erst nach der Errichtung der Häuser vorgenommen wird, um zu gewährleisten, daß der vorhandene Baumbestand weitgehend erhalten werden kann.

Dies ist insbesondere aus landespflegerischen Gründen zu begrüßen. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Die beantragte Änderung des Bebauungsplanes trägt den schwierigen Geländeverhältnissen Rechnung.

Eppenbrunn, den 24. April 1985


Der Ortsbürgermeister

(WÜRTZ)